

[99] IV. Im Anschluß an die Ministerial-Bekanntmachung vom 3. Juni 1878 (Regierungs-Blatt Seite 97) wird nachstehend

1. der am 22. August d. J. vereinbarte Nachtrag zu dem Vertrage über den Bau und Betrieb der Feldbahn vom 16. März 1878 nebst dem Regulativ für den Erneuerungsfonds der Feldbahn,
 2. der Vertrag vom 6. August 1887 über den Eintritt der Lokalbahnaktiengesellschaft zu München in den obengedachten Betriebsvertrag
- mit dem Bemerkten zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die vorbehaltenen Genehmigungen der Großherzoglichen Staatsregierung und des Aufsichtsrathes der Lokalbahnaktiengesellschaft zu München zu dem Vertrage vom 22. August ds. Js. ertheilt worden ist.

Weimar, den 19. Oktober 1892.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
 Departement des Innern.
 Für den Departements-Chef:
Wokenius.

Zwischen dem Großherzoglichen Geheimen Regierungsrath Dr. Stevogt in Vertretung der Großherzoglichen Staatsregierung und dem Eisenbahndirektor Krüzner in Vertretung der Lokalbahnaktiengesellschaft zu München ist unter Vorbehalt der Genehmigung Seitens ihrer Auftraggeber folgender

N a c h t r a g

zum Vertrage über den Bau und Betrieb der Feldbahn vom 16. März 1878 vereinbart worden:

I.

Soweit nicht nachstehend etwas Besonderes bestimmt ist, bewendet es überall bei den Festsetzungen des gedachten Vertrages vom 16. März 1878, der Verträge vom 19. September 1883 und vom 6. August 1887.

Die Dauer des Betriebsvertrages wird bis zum 1. Januar 1906 verlängert, während von diesem Zeitpunkte ab die einjährigen Kündigungsfristen des § 49 des Vertrages vom 16. März 1878 eintreten.